Der untere Wolgagau und die Republik der Wolgadeutschen

Die Rayonisierung des Unteren Wolgagebiets. – Die Bildung des Unteren Wolgagaues. – Der Anschluß der Wolgadeutschen Republik

Von Harry Richter, Leiter des Deutsch-Wolgadeutschen Pressedienstes

Wie in Deutschland kürzlich bekannt wurde, hat der in Pokrowsk abgehaltene außerordentliche Räte-Kongreß der Republik der Wolgadeutschen den Anschluß an den zu bildenden Unteren Wolgagau auf der Grundlage der Beibehaltung der autonomen Rechte der Republik beschlossen. Dieser Beschluß ist in der deutschen Öffentlichkeit teilweise so ausgelegt worden, als stünde nun die Auflösung der Aut. Soz. Räte-Republik der Wolgadeutschen bevor. Diese Auffassung ist falsch; es ist weder beabsichtigt, die Wolgadeutsche Republik aufzulösen, noch ihre Verfassung zu ändern. Der Anschluß erfolgt vielmehr unter unerschütterlicher Aufrechterhaltung der Autonomie der Wolgadeutschen.

Welche Bedeutung hat die Bildung des Unteren Wolgagaues? Sie ist ein Teil der seit langem beschlossenen wirtschaftlichen Rayonisierung der gesamten RSFSR, die das Ziel verfolgt, wirtschaftlich gleichartige Gebiete in administrativ-wirtschaftliche Einheiten zusammenzufassen. Eine ganze Reihe von Gebieten der RSFSR würbe in der letzten Zeit bereits rayonisiert, so das Nordwestliche Gebiet, der Sibirische Gau u. a. Ihre Schaffung verlangte der planmäßige Ausbau der sozialistischen Wirtschaft, mit dem die Fragen der Rayonisierung aus das Engste verbunden sind. Auch die zu rayonisierenden Gebiete an der unteren Wolga — das autonome Kalmückengebiet, die Gouvernements Saratow, Stalingrad und Astrachan, sowie der Bezirk Pugatschew vom Gouvernement Samara und schließlich die Republik der Wolgadeutschen — haben einen einheitlichen Wirtschaftscharakter. Es ist ein Ackerbau und Viehzucht treibendes Gebiet mit einem gleichartigen wirtschaftlichen Gepräge und daher auch mit gleichen wirtschaftlichen Interessen. Diese wirtschaftliche Gleichheit des unteren Wolgagebietes verkörpert sich vor allem im Klima, das diesen Gebieten durch seine Trockenheit alljährlich große Dürren und Mißernten bringt. Der programmmäßige Kampf gegen diese Dürre wird eine der vielen wichtigen Ausgaben des neuen Unteren Wolgagaues sein: die Reorganisierung der Landwirtschaft. Hierher gehört auch die Bewässerung des ganzen Unteren Wolgagaues. Nicht weniger wichtig ist die notwendige Industrialisierung des Gebietes, die Elektrifizierung, der Ausbau des Verkehrswesens (Wolga-Don-Kanal) usw. Alle Gebiete an der unteren Wolga warten auf die Durchführung dieser wichtigen Maßnahmen, die der Verbesserung und planmäßigen Gestaltung der Wirtschaft dienen sollen. In der Form einer Arbeitsgemeinschaft wird der Untere Wolgagau an die Arbeit gehen. Der Anschluß an diese Arbeitsgemeinschaft aber hat für die Wolgadeutsche Republik die allergrößte Bedeutung.

Durch den beschlossenen Anschluß der Wolgarepublik an den Unteren Wolgagau sollen die autonomen Rechte der Republik in keiner Weise geschmälert werden. Vielmehr soll das Prinzip der freien Willensäußerung aufrecht erhalten bleiben. Die deutsche Wolgarepublik schließt sich dem Gau als autonomes Staatsgebilde an. Die „Organisationsbeziehungen“ der Wolgadeutschen Republik zu den Behörden des Unteren Wolgagaues sollen solche Formen erhalten, die die vollkommen autonome Existenz der Republik garantieren. Im einzelnen sind hierfür folgende Bedingungen aufgestellt worden:

a) Da der Eintritt der Wolgadeutschen Republik in den Unteren Wolgagau die freie Willensäußerung des Wolgadeutschen Räte-Kongresses ist, so behält dieser Kongreß das Recht, den Austritt der Republik aus dem Unteren Wolgagau jederzeit zu beschließen.

b) Der Eintritt in den Unteren Wolgagau darf die Grundlagen der Konstitution der ASSR. der Wolgadeutschen, die ihre Rechte als eines Staatswesens und föderativen Teiles der RSFSR. bestimmen, nicht antasten.

c) Die einheitliche wirtschaftliche Leitung der Wolgadeutschen Regierung auf dem ganzen Gebiet der Republik im Rahmen des allgemeinen Wirtschaftsplanes des Unteren Wolgagaues muß auch beim Eintritt in den Gau sichergestellt bleiben, insbesondere der weitere wirtschaftliche Aufschwung und die national-kulturelle Entwicklung der Republik, vor allem die weitere Verdeutschung des Sowjetapparates.

d) Die Wahl von Mitgliedern in das Gau-Vollzugs-Komitee in der von der Konstitution vorgesehenen Anzahl bleibt ein Recht des Rätekongresses der ASSR. der Wolgadeutschen.

e) Das Staats- und das lokale Budget der ASSR. der Wolgadeutschen ist vom Gau-Budget unabhängig, wird aber auf Grund des allgemeinen Planes der Republik und des Unteren Wolgagaues aufgestellt und dem Gaubudget als selbständiger Teil beigeschlossen.

f) Die kooperativen Vereinbarungen und gesellschaftlichen Organisationen der ASSR. der Wolgadeutschen treten — wenn dies wirtschaftlich zweckmäßig ist — als ein Ganzes in die entsprechenden Gauvereinigungen ein.

g) Etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gau-Vollzugskomitee und der Regierung der ASSR. der Wolgadeutschen entscheidet das Allrussische Zentralvollzugskomitee oder der Rat der Volkskommissare der RSFSR.

Im übrigen wird bei der Bildung des Gaues die Regierung der RSFSR eine Reihe ihrer Rechte und Pflichten, die die Wolgadeutsche Regierung an die Zentralregierung abgetreten hat, an die Organe des Unteren Wolgagaues abgeben. Auf diese Weise wird im unteren Wolgagebiet eine bessere planmäßige Leitung der Wirtschaft und ein besserer planmäßiger kultureller Aufbau gesichert werden. Es ist dies eine Art von Arbeitsteilung zwischen der Regierung der RSFSR und den Organen des Unteren Wolgagaues. In der Republik der Wolgadeutschen werden als zentrale Regierungsorgane das Zentral-Vollzugskomitee und der Rat der

Volkskommissare natürlich bestehen bleiben. Auch bleiben die Wolgadeutschen autonomen Volkskommissariate für Inneres, Justiz, Volksbildung, Gesundheitswesen, Landwirtschaft und Soziale Fürsorge völlig unabhängig. Die Volkskommissariate für Finanzen, Arbeit, Innenhandel, Arbeiter- und Bauerninspektion sowie der Zentralrat für Volkswirtschaft haben nach wie vor das Recht, die Verfügungen und Entschließungen der Gebietsabteilungen — gegenwärtig der Direktiv-Kommissariate der RSFSR —, die den Wolgadeutschen Interessen nicht entsprechen, zu inhibieren. Die zentralisierten Volkskommissariate für Krieg, Post, Verkehrswesen und Außenhandel werden durch das Gau-Vollzugskomitee geleitet werden. So werden auch in dieser Beziehung keinerlei Einschränkungen der bisherigen Rechte der Wolgadeutschen eintreten.

So ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß es falsch ist, den Anschluß der Wolgadeutschen Republik an den Unteren Wolgagau eine Abschaffung der wolgadeutschen Autonomie zu nennen. Im Gegenteil: Der Anschluß wird die Entwicklung der wolgadeutschen Wirtschaft und der Kultur nur fördern. Gerade die Förderung des kulturellen und wirtschaftlichen Aufbaues der deutschen Wolgarepublik aber macht es notwendig, daß die Wolgadeutschen ihren Gesichtskreis über die Grenzen ihrer kleinen Republik ausdehnen und die Entwicklung ihres Landes mit den Verhältnissen der Sowjetunion in Einklang bringen. Auf diese Weise könnte der Anschluß der Republik der Wolgadeutschen an den Unteren Wolgagau eine bedeutende Stärkung des national-kulturellen Aufbaues der Wolgarepublik nach sich ziehen. Gleichzeitig bleiben alle Rechte der Wolgadeutschen Autonomie bestehen, die in einen neuen Abschnitt ihrer Entwicklung eintritt. Nicht Auflösung der Wolgadeutschen Autonomie bedeutet der Eintritt der Wolgadeutschen Republik in den Unteren Wolgagau, sondern Ausbau des Zusammenlebens und des Zusammenarbeitens mit den anderen Völkern der Sowjetunion.

Nachschrift der Redaktion der Deutschen Post aus dem Osten: Es ist zu hoffen, daß die sehr optimistische Auffassung unseres Mitarbeiters durch die kommende Entwickelung bestätigt wird.

Deutsche Post aus dem Osten, Nr. 9 vom September 1928, S. 191-192.